



An den Grossen Rat

24.5138.02

JSD/P245138

Basel, 21. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2024

Schriftliche Anfrage Nicola Goepfert betreffend EGMR verurteilt Basler Polizeipraxis

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Nicola Goepfert dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Basler Kantonspolizei verwendet in ihrer repressiven Polizeitaktik gegenüber Demonstrationen in Basel regelmässig den sogenannten Kessel. Das bedeutet, dass Menschen in ihren Grundrechten – konkret in ihrer Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit – eingeschränkt werden und von der Polizei daran gehindert werden, sich frei fortzubewegen. Im vergangenen Jahr wurde diese Taktik mindestens am Weltfrauentag (8. März), dem 1. Mai und an der Antifaschistischen Demonstration vom 21. Oktober eingesetzt und somit die Grundrechte in Basel an mehreren Demonstrationen massiv eingeschränkt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nun in einem Urteil gegen Frankreich entschieden, dass die Polizei für die Einkesselung einer Demonstration eine spezifische gesetzliche Grundlage braucht. Der EGMR führte aus, dass die Umstände für die Anwendung von Präventivmassnahmen wie einer polizeilichen Einkesselung, welche die Grundrechte friedlicher Demonstrierender einschränken können, genügend konkret bestimmt sein müssen, um Willkür zu vermeiden.

Dieses Urteil muss nun direkte Auswirkungen auf die Polizeitaktik in Basel haben. Die Kantonspolizei Basel-Stadt teilte gegenüber der BZ mit, man sei dabei, die Urteile zu prüfen. Ob und inwiefern diese Auswirkungen hätten, könne man zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Bis diese Abklärung abgeschlossen ist, soll die Polizei auf die Anwendung von Polizei-kesseln verzichten.

Ich bitte den Regierungsrat um die gründliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Anerkennt die Regierung die Relevanz des EGMR-Urteils für die Polizeipraxis in Basel-Stadt?
2. Gibt es eine konkrete gesetzliche Grundlage für den Polizeikessel? Wenn ja, welche (Nennung der Gesetzesartikel)?
3. Was ist der Stand der von der Kapo angekündigten Abklärungen?
4. Was sind die wichtigsten Schlussfolgerungen aus den Abklärungen?
5. Was wird sich konkret in der Polizeipraxis der Basler Kapo ändern? Falls sich nichts ändern wird, bitte ich um eine ausführliche Begründung.
6. Können Demonstrierende darauf zählen, dass künftig auf den vom EGMR gerügten Polizeikessel verzichtet wird?
7. Falls es noch kein Ergebnis gibt:
 - a. Warum nicht?
 - b. Das Urteil ist schon länger her. Ist der Regierungsrat gewillt, diese Abklärungen nun prioritär durchzuführen und anschliessend öffentlich über die Erkenntnisse zu informieren?
 - c. Bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Nicola Goepfert»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Mit Urteil vom 8. Februar 2024 hiess der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Beschwerde gegen Frankreich gut, welche die Thematik der Einkesselung zum Gegenstand hatte. Der Gerichtshof stellte fest, dass Art. 2 Zusatzprotokoll 4 sowie Art. 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch die französischen Behörden verletzt wurden, da für eine Einkesselung nach französischem Recht keine genügende gesetzliche Grundlage bestand. Der EGMR hält fest, dass die Auswirkungen einer Regelung zwar nicht mit absoluter Sicherheit durch einen Bürger vorausgesehen werden müssten, zumal ein Gesetz so etwas nie erreichen könne. Es komme bei der Präzision auf den Inhalt des jeweiligen Gesetzes und auf den Schutz vor Willkür an. Im Ergebnis hält der EGMR fest, dass die im Entscheid erwähnten französischen Regelungen nicht präzise genug seien, um für den Einzelnen vorhersehbar zu sein.

2. Zu den Fragen

1. *Anerkennt die Regierung die Relevanz des EGMR-Urteils für die Polizeipraxis in Basel-Stadt?*
2. *Gibt es eine konkrete gesetzliche Grundlage für den Polizeikessel? Wenn ja, welche (Nennung der Gesetzesartikel)?*
3. *Was ist der Stand der von der Kapo angekündigten Abklärungen?*
4. *Was sind die wichtigsten Schlussfolgerungen aus den Abklärungen?*
5. *Was wird sich konkret in der Polizeipraxis der Basler Kapo ändern? Falls sich nichts ändern wird, bitte ich um eine ausführliche Begründung.*
6. *Können Demonstrierende darauf zählen, dass künftig auf den vom EGMR gerügte Polizeikessel verzichtet wird?*
7. *Falls es noch kein Ergebnis gibt:*
 - a. *Warum nicht?*
 - b. *Das Urteil ist schon länger her. Ist der Regierungsrat gewillt, diese Abklärungen nun prioritär durchzuführen und anschliessend öffentlich über die Erkenntnisse zu informieren?*
 - c. *Bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?*

Die Feststellung des Gerichtshofs, dass die gesetzliche Grundlage ungenügend ist, bezieht sich auf die französische Rechtslage. In Basel-Stadt bildet das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) die rechtliche Grundlage für sogenannte «Einkesselungen». Es handelt sich dabei um eine polizeiliche Massnahme gemäss § 46 PolG sowie um eine Personenkontrolle gemäss § 34 PolG bei einer grossen Gruppe von Personen. Im Rahmen von Personenkontrollen macht es rechtlich keinen Unterschied, ob eine einzelne Person von drei Polizistinnen und Polizisten umstellt und kontrolliert oder ob 50 Personen von 100 Polizistinnen und Polizisten umstellt und kontrolliert werden. Die sogenannte «Einkesselung» dient der Massenpersonenkontrolle.

Um diese möglichst kurz und damit verhältnismässig zu halten, werden die bestehenden Prozesse laufend überprüft und optimiert. Die Feststellung, ob eine Einkesselung rechtmässig war, obliegt dem Gericht. Sobald die zu kontrollierenden Personen umstellt sind, wird eine Kontrollstrasse errichtet und es wird den betroffenen Personen ermöglicht, sich über eine Personenkontrolle aus dem Kontrollbereich zu entfernen. Die Kontrollstrasse wird aufgehoben, sobald die Personenkontrollen abgeschlossen sind oder höherrangige Interessen priorisiert werden müssen wie beispielsweise die Sicherheit der Personen im Kontrollbereich.

Die Kantonspolizei kommt – auch nach Rücksprache mit anderen schweizerischen Polizeikorps – zum Schluss, dass in Basel-Stadt mit dem Polizeigesetz eine genügend bestimmte Rechtsgrundlage im Sinne von *Auray et autres v. France* für eine Massenpersonenkontrolle besteht. In Bezug auf die Bestimmtheit von Normen ist zudem klarzustellen, dass sich die Aufgaben der Polizei und

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

die Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kaum abstrakt umschreiben lassen, insbesondere da sich nicht alle möglichen Störungen oder Gefährdungen der Polizeigüter voraussehen lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin